

Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen eines jeden Haus- und Grundstückseigentümers in der Stadt St. Ingbert.

Geben Sie in dem Fragebogen nur die zum *augenblicklichen Zustand* bestehende Bebauung oder Befestigung auf dem Grundstück an. Veränderungen, auch wenn sie im Laufe eines Jahres durchgeführt werden, sind dem Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

Geben Sie bitte an, ob es sich um einen Neubau oder eine Änderung der Bebauung / befestigten Flächen handelt. Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom ersten des folgenden Monats der Berechnung zugrunde gelegt.

Sofern das Grundstück *vollständig unbefestigt* ist; bitte ankreuzen. Die folgenden Fragen müssen nicht weiter beantwortet werden. Bitte vergessen Sie jedoch nicht Ihre Unterschrift.

Zu ② Angaben zum Grundstück

Hier sind die Angaben zum Grundstück einzutragen. Die Angaben zur Grundstücksgröße und Flurstücksnummer können Sie Ihren Bauunterlagen entnehmen.

Zu ③ Bebaute Fläche Die bebaute und überbaute Fläche richtet sich nach der Gebäudegrundfläche inkl. der Dachüberstände (Dachschrägen sind nicht zu berücksichtigen).

Dachbegrünung sind gesondert auszuweisen, da hierfür ein Abschlag von 50 % gewährt wird. Ist eine Regenwassernutzungsanlage vorhanden, siehe hierzu Punkt 5.

zu ④ Befestigte Fläche

Unter befestigten Flächen sind Zufahrten, Höfe, Wege, Terrassen etc zu verstehen, die mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen oder ähnlichem befestigt wurden und daher eine wasserundurchlässige Versiegelung aufweisen.

Eine teilweise wasserdurchlässige Versiegelung, z.B. Breifugenpflaster (Fugenanteil > 20 %) , Rasengittersteine , Öko-Pflaster u.s.w. ergibt eine Reduzierung von **50 %** der angeschlossenen Fläche .

Wasserdurchlässige Beläge, wie Schotterrasen, Rasen, Rollkies werden mit 100 % Reduzierung berücksichtigt.

Die Reduzierung (Öko-Pflaster etc) kann nur dann erfolgen, wenn entsprechende Unterlagen (Rechnung, Planunterlagen, Bilder) vorlegt werden, aus denen der Nachweis ergeht dass es sich um spezielle Versickerungspflaster handelt.

zu ⑥ Regenwassersammelanlage (Mindestgröße 1 m³ Behältervolumen)

Wird das Regenwasser in einer Zisterne o.ä. mit **Überlauf in den Garten mit Versickerung** aufgefangen, sind für die daran angeschlossenen Flächen keine Niederschlagswassergebühren zu zahlen.

Regenfallrohre die die Regenwassersammelanlage speisen sind dauerhaft vom Kanalsystem zu trennen.(auch im Winter)



Regenrohrklappen oder spezielle Regensammler an Fallrohren werden nicht berücksichtigt und führen zu keiner Reduzierung der Niederschlagsflächen.

Ist der Überlauf der Zisterne an die **öffentliche Kanalisation angeschlossen**, wird von der gebührenpflichtigen Fläche 10 m^2 je $0,5 \text{ m}^3$ Behältervolumen abgezogen, wenn der Auffangbehälter eine Mindestgröße von 1 m^3 besitzt.

Handelt es sich hier um eine Retentionszisterne wird nur das Rückhaltevolumen mit 20 m^2 je $0,5 \text{ m}^3$ berücksichtigt. **Die Reduzierung kann nur dann erfolgen, wenn entsprechende Unterlagen (Rechnung, Planunterlagen, Bilder) vorlegt werden, aus denen das Nutzvolumen der Zisterne ersichtlich ist.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Gutscher-Geibel	13-338	agutscher@st-ingbert.de
Frau Ranalli	13-344	aranalli@st-ingbert.de
Frau Schaal	13-387	mschaal@st-ingbert.de